

Lesefassung (letzte Änderung vom 14.06.2016 eingearbeitet)

In die Lesefassung wurde die 2. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ Parchim vom 14.06.2016, bekannt gemacht am 05.07.2016 in den Aushangkästen der Gemeinde Prislich, eingearbeitet.

Satzung der Gemeinde Prislich

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ Ludwigslust

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998, (GVOBl. M-V Nr.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. MV Nr.20) der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522), § 28 des Wasserverbandsgesetzes M-V vom 12.02.1991 BGBl. I S. 405), § 3 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch 1. ÄndG v. 30.11.1995 (GVOBl. S600) u.durch Art. 1 d. WWVRÄndG v. 22.08.1996 (GVOBl. M-V S.354) hat die Gemeindevertretung **Prislich** in ihrer Sitzung am **06.05.1999** , Beschluß-Nr. **99006** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ Ludwigslust beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde **Prislich** ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ Ludwigslust, der entsprechend der Verbandsatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und Gewässerpflege wahrnimmt.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 26 der Verbandssatzung dem Verband Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die von Landkreisen, Städten und Gemeinden oder Ämter für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1-3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2 Gebührenggegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ Ludwigslust liegen.

§ 3 Gebührenmaßstab/ Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke und der in Abs. 3 angegebenen Nutzungsart im Gebiet der Gemeinde **Prislich**.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde **Prislich**.

Grundstückseigentümer /Erbbauberechtigter/Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen . Als niedrigste Flächeneinheit werden 0,5 ha zugrunde gelegt.

(2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist.

Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

(3) Der Gebührensatz beträgt je angefangene 0,5 ha:

a) für Waldflächen	2,60 €
b) für alle weiteren Flächen	6,18 €

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht, Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ Ludwigslust entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld in voller Höhe endgültig entsteht.

(2) Die Gebühr ist zum 28.02. und 31.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend vom Absatz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(4) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

(5) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM belegt werden.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (Straf- u. Bußgeldvorschriften).

§7

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Prislich über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ Ludwigslust tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.